

§ 1617f BGB

Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

(1) Der [Geburtsname](#) eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn

1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen [Staates](#) vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen [Staates](#) vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die [elterliche Sorge](#) allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der [Einwilligung](#) des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die [elterliche Sorge](#) gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die [Einwilligung](#) des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner [Einwilligung](#); § 1617c Abs. 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

(3) Ist das Kind [volljährig](#), so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kann das volljährige Kind zu einer anderen Form des Geburtsnamens wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen [Staates](#) vorgesehen ist.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind [volljährig](#) geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.

(5) Nach der Beurkundung der [Geburt](#) abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Fassung [neu](#) seit 01. Mai 2025